



Förderbeiträge an die Erwachsenenbildung

Wegleitung für Bildungsanbieter



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Service de l'orientation professionnelle et de la formation
des adultes SOPFA**
**Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung
BEA**

Direction de l'instruction publique, de la culture et du
sport **DICS**
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport **EKSD**

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport des Staates Freiburg
Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung

Freiburg, 12. Juli 2021

Foto: iStock

Vorwort

Individuen wechseln heutzutage im Laufe ihres Erwerbslebens mehrfach den Beruf, haben mehrere Arbeitsstellen inne, bilden sich (berufsbegleitend) weiter und orientieren sich neu. Temporäre Unterbrüche der Erwerbstätigkeit oder Phasen der Arbeitslosigkeit können beispielsweise mit strukturellen Änderungen in bestimmten Arbeitssektoren oder mit mangelnden Grund- oder Fachkompetenzen im Berufsfeld zusammenhängen.

Oftmals kann eine Weiterbildung Arbeitslosigkeit und damit einen Karriereunterbruch verhindern.

Manche Angestellte oder Selbstständige bleiben aufgrund ihres Berufsprofils stärker gefährdet als andere. Insbesondere geringqualifizierte Angestellte oder Selbstständigerwerbende, die sich selten bis nie weiterbilden, finden schwerer eine «anständige Arbeit», die sie auch behalten können. Auch um alltägliche Tätigkeiten selbständig verrichten zu können, muss man lesen, schreiben und mit elektronischen Geräten umgehen können. Und gerade diese Grundkompetenzen setzt Weiterbildung im Sinne von lebenslangem Lernen voraus.

oder «Organisationen, die im Bereich der nichtformalen Erwachsenenbildung tätig sind» gemäss Art. 2 Abs. 1 der Richtlinien über die Förderbeiträge an die Erwachsenenbildung (RiFöbEB)

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport des Staates Freiburg möchte diesen Herausforderungen begegnen und fördert deshalb die Erwachsenenbildung und insbesondere den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen bei Erwachsenen. **Bildungsanbieter** können beim Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung (BEA) in dem in dieser Wegleitung beschriebenen Rahmen einen Förderbeitrag beantragen.

Sie finden in der vorliegenden Wegleitung Informationen über:

- > die Voraussetzungen für einen Förderbeitrag;
- > die Gesuchstellung;
- > die Berechnung und den Verteilschlüssel der Förderbeiträge.

Das BEA steht für Fragen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihr Engagement.

Thomas Di Falco

Leiter Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung

Inhalt

Vorwort	3	3	Abgrenzung von anderen Förderquellen	13
1 Förderberechtigtes Bildungsangebot	6	4	4 Zusammenarbeit mit Partnern und Beitrag zur Koordination	14
1.1 Grundsatz	6	5	5 Förderzyklus	15
1.2 Voraussetzungen für eine Förderung	6	6	6 Einreichung, Entscheid und Überweisung	16
1.3 Förderkriterien	7	6.1	Einreichung der Gesuche	16
1.3.1 Themen im öffentlichen Interesse	7	6.2	Entscheid	16
1.3.2 Transparente Information über das Bildungsangebot	10	6.3	Überweisung	16
1.3.3 Unterrichtsqualität	10	7	Schlussbericht, Abrechnung und Qualitätssicherung	16
1.3.4 Verringerung regionaler Unterschiede	10	7.1	Schlussbericht und Abrechnung	16
2 Berechnung der Förderbeiträge	11	7.2	Qualitätssicherung	17
2.1 Verteilschlüssel der Förderbeiträge für Kurse	11	8	Gesetzliche Grundlagen und andere Quellen	17
2.2 Berechnungsmodell für Kurse	12			
2.3 Begleitmassnahmen	13			
2.3.1 Starthilfe für die Entwicklung neuer Kurse	13			
2.3.2 Betreuung von Kindern Teilnehmender	13			

1 Förderberechtigtes Bildungsangebot

1.1 Grundsatz

In Anwendung der kantonalen Richtlinien für Förderbeiträge der Erwachsenenbildung (RiFöbEB) und im Rahmen der verfügbaren Mittel subventioniert das BEA Kurse zu Themen im öffentlichen Interesse, wie im Kapitel 1.3 beschrieben, die ohne seine Unterstützung nicht (oder nicht in ausreichendem Umfang) angeboten werden könnten. Aufgrund der ihm zugewiesenen Rolle gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes zur Weiterbildung (WeBiG) sowie gestützt auf die Vereinbarung zwischen dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und dem BEA priorisiert das BEA im Rahmen dieser Themen Kurse für den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen bei Erwachsenen (A, siehe 1.3.1). Es sieht dazu ab 2021 einen Budgetrahmen vor, der separat von dem für Kurse der Themen B bis I (siehe 1.3.1) reservierten Budgetrahmen verwaltet wird.

Das BEA vergibt die Subventionen auf der Grundlage des kantonalen Bedarfs, um ein möglichst umfassendes Leistungsangebot bereitzustellen. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Zielgruppe und die nationale Strategie. Es kann im Rahmen der Ausschreibungen Ziele formulieren, die den Ausbau des kantonalen Angebots betreffen.

1.2 Voraussetzungen für eine Förderung

Das Bildungsangebot muss folgenden Voraussetzungen entsprechen:

- > es ist konfessionell und politisch neutral;
- > es ist nicht gewinnorientiert;
- > es richtet sich an Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Freiburg ab 25 Jahren;
- > es sieht erschwingliche Teilnahmegebühren vor;
- > es ist für mindestens 3 Kursteilnehmende vorgesehen;

Bemerkung

Kurse mit weniger als 3 Teilnehmenden werden vom BEA als private oder halbprivate Kurse betrachtet und nicht unterstützt.

- > es ist für die Teilnehmenden freiwillig.

Rechtsquelle:

Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abst. 2 Bst. b
RiFöbEB

Rechtsquelle:

Art. 14 WeBiG

Rechtsquelle:

Art. 6 Abs. 1 und 3
RiFöbEB

Regel:

Mit den Förderbeiträgen müssen zwingend die Kursgebühren gesenkt werden, um die Kurse einer möglichst grossen Anzahl Personen zugänglich zu machen.

Vgl. Art. 6 Abs. 3
RiFöbEB

Die Teilnahmegebühren dürfen 25 % der Gesamteinnahmen für die vom BEA geförderten Kurse nicht übersteigen.

1.3 Förderkriterien

1.3.1 Themen im öffentlichen Interesse

Rechtsquelle:

Art. 3 Abs. 2 RiFöbEB

Überschneidung Punkt A mit der nationalen und kantonalen Integrationspolitik

Kantonales Integrationsprogramm:

<http://www.fr.ch/de/sjd/imr/die-integrationsprogramm-e-des-kantons-freiburg-kip>

Schweizer Integrationsagenda: kann Asylsuchenden und Flüchtlingen, die eine berufliche Grundbildung beginnen möchten, beim Erlernen der lokalen Schulsprache unterstützen, damit sie vor Beginn ihrer Berufslehre das erforderliche Niveau B1 erlangen. Sie ermöglicht zudem die Unterstützung von Massnahmen des Erwerbs von schulischen Grundkompetenzen in Mathematik.

www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/integrationsagenda.html

Die hier nachfolgend präsentierte Themenliste ist vollständig. Im Zweifelsfall bitten wir Sie, vor der Einreichung des Gesuchs mit uns Kontakt aufzunehmen.

A: Erwerb, Bewusstsein und Erhalt der Grundkompetenzen bei Erwachsenen

	Kurse, welche zum Ziel haben:
L&S: Lesen, Schreiben, mündliches Verständnis und mündlicher Ausdruck in einer Lokalsprache (Französisch oder Deutsch)	grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Lesen und Schreiben (in anderen Worten: schriftliches Verständnis und schriftlicher Ausdruck) einer der zwei Lokalsprachen, die mündlich beherrscht wird, zu erwerben und/oder zu erhalten; das mündliche Verständnis und den mündlichen Ausdruck in einer der zwei Lokalsprachen bis zum Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu fördern;
MATH: Grundkenntnisse der Mathematik	die Zahlenvorstellung und das Lösen mathematischer Probleme in konkreten Situationen zu fördern; Weitere Infos: www.fr.ch/bea -> Für die Berufsverbände > Förderbeiträge für Erwachsenenbildung > Orientierungsrahmen Grundkompetenzen in Mathematik
IKT: Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien	die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Alltag und im Beruf zu unterstützen. Weitere Infos: www.fr.ch/bea > Für die Berufsverbände > Förderbeiträge für Erwachsenenbildung > Orientierungsrahmen Grundkompetenzen in IKT

Gemischte Angebote werden ebenfalls gefördert.

Beispiel: ein Online-Bewerbungskurs der gleichzeitig auf das Lesen und Schreiben sowie die Anwendung von elektronischen Geräten (Computer, Tablet, Smartphone) zielt.

Lerntechniken (und die Fähigkeit zu lernen) sind integraler Bestandteil der beitragsberechtigten Kurse. Sie bilden die Grundvoraussetzung für den Erwerb jeglicher Kompetenzen.

Bei den Ausschreibungen behält sich das BEA vor, Anreize zu schaffen, um Lücken im kantonalen Angebot zu vermindern. Es unterstützt Angebote im Bereich der Grundkompetenzen in Mathematik und IKT. Tatsächlich hat eine Erhebung der Angebote Ende 2018 aufgezeigt, dass sich wenige Angebote diesen zwei Bereichen widmen.

www.fr.ch/bea > Für die Berufsverbände > Förderbeiträge für Erwachsenenbildung > Dokumente

Kantonale Bestandsaufnahmen. Förderung und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener

**Überschneidung
Punkt B mit der
kantonalen Alters-
politik Senior +**

Das Sozialvorsorgeamt des Kantons Freiburg unterstützt intergenerationelle Projekte.

www.fr.ch/de/sva/alltag/lebensverlauf/finanzielle-unterstuetzung-fuer-generationenprojekte

**Überschneidung Punkt
C mit der kantonalen
Gesundheits-
prävention**

Der öffentliche Gesundheitsdienst subventioniert Projekte und erteilt Mandate.

www.fr.ch/de/gesundheitsvorbeugung-und-foerderung/finanzierung-und-subventionierung-von-leistungen-im-gesundheitsbereich

**Überschneidung
Punkt E mit der
kantonalen
Arbeitsmarktpolitik**

Das Arbeitsmarktamt kümmert sich u.a. um die Verhütung von Arbeitslosigkeit und die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von Stellensuchenden mittels Kurse, Praktika, Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogrammen.

www.fr.ch/de/ama/arbeit-und-unternehmen/arbeitslosigkeit/leistungen-des-amts-fuer-den-arbeitsmarkt-ama

B: Generationen, Jugend, Familie und Senioren

Diese Kurse unterstützen Erwachsene in der Organisation ihres Alltags, wenn sich ihre Situation verändert. Sie betreffen eine oder mehrere Themenfelder wie z.B.:

- > Erziehung: Entwicklungsphasen bei Kindern und ihr Einfluss auf die Elternrolle; Umgang mit Problemen zwischen Eltern – Kindern – Schule;
- > Familien in speziellen Situationen: z.B. Pflege von Angehörigen.

C: Wesentliche Fertigkeiten in der Bewältigung des Alltags

Diese Kurse bezwecken den Erwerb von zentralen Kenntnissen und Fertigkeiten für:

- > einen bewussten Umgang mit familiären und/oder individuellen Ressourcen (z.B. Schuldenprävention, Steuererklärung, Versicherungen, Konsumentenschutz);
- > ein gesundes Verhalten im Alltag (z.B. Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit).

Falls diese Kurse Schreibe-, Lese-, grundlegende Rechenfertigkeiten oder die Benutzung von IKT fördern, können sie – je nach verfügbarem Budget – unter dem Thema A gefördert werden, zu einem vorteilhafteren Tarif.

D: Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben (*Work-Life Balance*)

Diese Kurse ermöglichen die Auseinandersetzung mit verschiedenen sozialen Rollen im gegenwärtigen sozio-ökonomischen Kontext und mit der Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau im Familien- und Berufsleben sowie in der Freiwilligenarbeit.

Direkte Konsequenzen für den Alltag (privat und beruflich) und der Einbezug von chancengleichen Lebens- und Arbeitsmodellen sind wichtige Bestandteile dieser Kurse.

E: Gesellschaftlicher, sozio-ökonomischer und technologischer Wandel

Diese Kurse reflektieren Chancen und Risiken des gesellschaftlichen, sozio-ökonomischen und technologischen Wandels und deren Auswirkungen auf die Alltagsgestaltung. Sie fördern Fertigkeiten und Fähigkeiten, die es erlauben, sich in einer sich verändernden Umgebung zurechtzufinden.

Falls sie Schreibe-, Lese-, grundlegende Rechenfertigkeiten oder die Benutzung von IKT fördern, können sie – je nach verfügbarem Budget – unter dem Thema A gefördert werden, zu einem vorteilhafteren Tarif.

F: Kommunikation und Konfliktbewältigung

Kommunikation, Konfliktlösung und zwischenmenschlicher Austausch stehen im Zentrum dieser Kurse.

Überschneidung der Punkte H und I mit der nationalen und kantonalen Integrationspolitik

Kantonales Integrationsprogramm:
www.fr.ch/de/imr/alltag/integration-und-soziale-koordination/die-integrationsprogramm-e-des-kantons-freiburg-kip

Schweizer Integrationsagenda:
zur Unterstützung von Asylsuchenden und Flüchtlingen.

www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/integrationsagenda.html

Vergleiche mit Kästchen links auf Seite 7.

G: Freiwilligenarbeit

Diese Kurse unterstützen die Weiterbildung von Personen, die in Vereinen und/oder Stiftungen engagiert sind und in der sozialen oder beruflichen Integration von Erwachsenen arbeiten.

H: Örtliche Erstsprache (Französisch im französischsprachigen Kantonsteil, Deutsch im deutschsprachigen Kantonsteil)

Sprachkurse können vom Niveau A1 bis und mit Niveau C2, gemäss dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und dem europäischen Sprachenportfolio (ESP), unterstützt werden.

Sprachkurse vom Niveau A1 bis und mit Niveau B1 und Konversationskurse können zu einem vorteilhafteren Tarif unter dem Thema A gefördert werden.

Das BEA behält sich vor, Fördergesuche für an erwachsene Migrantinnen und Migranten gerichtete Kurse, die auch beim IMR eingereicht wurden, mitzufinanzieren, mit Ausnahme von:

- > Alphabetisierungs- und an die Alphabetisierung anschliessenden Kursen die Teilnehmende auf einen Sprachkurs A1 vorbereiten;
- > Sensibilisierungskursen, um Französisch oder Deutsch zu lernen.

Über das kantonale Integrationsprogramm (KIP) kann die Fachstelle für die Integration der Migrantinnen und Migranten und für die Prävention von Rassismus (IMR) Französisch- und Deutschkurse fördern, die das Lernen in Alltagssituationen und die Integration in die Gesellschaft ins Zentrum stellen. Diese Kurse richten sich an neuangekommene oder seit längerer Zeit im Kanton Freiburg wohnhafte (junge) Erwachsene mit ausländischem Hintergrund, die Grundkompetenzen erwerben oder vertiefen möchten.

Die Aufteilung der Förderbeiträge zwischen dem IMR und dem BEA wird durch die Verantwortlichen festgelegt. Die Förderbeiträge der öffentlichen Hand (Bund und Kanton) dürfen 80 % der anrechenbaren Ausgaben für die Organisation der Kurse nicht übersteigen.

I: Örtliche Zweitsprache (Deutsch und Mundart im französischsprachigen Kantonsteil und Französisch im deutschsprachigen Kantonsteil) und Englisch

Sprachkurse vom Niveau A1 bis und mit Niveau C2, gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und dem europäischen Sprachenportfolio (ESP), können unterstützt werden.

Bei Kursen, die bereits Förderbeiträge der öffentlichen Hand erhalten, behält sich das BEA eine Mitfinanzierung vor, sofern die öffentlichen Förderbeiträge 80 % der anrechenbaren Ausgaben für die Organisation der Kurse nicht übersteigen.

Weitere Infos:

GER auf Wikipedia
<https://bit.ly/2zYoXFQ>

ESP:
www.sprachenportfolio.ch

1.3.2 Transparente Information über das Bildungsangebot

Rechtsquelle:

Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3
Bst. a WeBiG

Es ist wichtig, dass interessierte Personen Kursangebote einfach finden können. Das Angebot soll zentral zugänglich sein. Das BEA misst zudem der transparenten Information über das Bildungsangebot eine spezielle Bedeutung bei.

Anweisung für Bildungsanbieter, die den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen bei Erwachsenen (GKE) fördern

Das vom BEA geförderte Kursangebot wird auf www.besser-jetzt.ch/Freiburg publiziert. Bildungsanbieter erhalten eine entsprechende Anleitung und haben Anrecht auf eine Erhöhung des Förderbeitrags für die betreffenden Kurse (siehe Grafik 1 auf Seite 11).

1.3.3 Unterrichtsqualität

Rechtsquelle:

Art. 11 Abs. 1 Bst. a
und b RiFöbEB

Das BEA prüft die zweckmässige Verwendung der ausbezahlten Förderbeiträge. Die Bildungsanbieter müssen deshalb regelmässig Bericht über ihre geförderten Aktivitäten ablegen (Kap. 7). Sie tragen die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Bildungsangebote. Dies beinhaltet eine sorgfältige Kontrolle der Planung, Umsetzung und Auswertung, wobei die Teilnehmenden in die Auswertung einbezogen werden.

Weitere Infos:

<https://alice.ch/de/ausbilden-als-beruf/ada-baukastensystem/>

Die Unterrichtsqualität beruht auch auf den Fähigkeiten der Ausbilder/innen. Bildungsangebote von Ausbilder/innen mit Kompetenzen in Erwachsenenbildung können einen erhöhten Förderbeitrag erhalten (siehe Grafik 1).

Die Bildungsanbieter, die ihr Angebot im Hinblick auf mögliche Verbesserungen evaluieren und die Zufriedenheit ihrer Teilnehmenden erheben, haben Anrecht auf eine Erhöhung des Förderbeitrags (siehe Grafik 1).

Weitere Infos:

eduQua, eines der
Qualitätslabel für die
Weiterbildung

<https://alice.ch/de/dienstleistungen/eduqua/>

Die Bildungsanbieter, die eduQua zertifiziert sind, haben die Qualität ihres Angebots bereits im Rahmen der Zertifizierungsprozedur bewiesen. Sie müssen deshalb die entsprechenden Fragen im Gesuchformular nicht mehr beantworten. Ihnen wird für ihre Kurse eine Erhöhung des Förderbeitrags für die Transparenz und die Unterrichtsqualität gewährt (siehe Grafik 1).

Gesuchstellende Organisationen, die mehr als 1000 Lektionen (à 60 Minuten) pro Teilnehmende/n und Jahr anbieten, müssen über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen.

Rechtsquelle:

Art. 5 Abs. 1 Bst. c
ErBG (kantonales
Gesetz über die
Erwachsenenbildung)

1.3.4 Verringerung regionaler Unterschiede

Das BEA würdigt die Anstrengungen der Bildungsanbieter, ihr Angebot in mehreren Bezirken anzubieten. Dies kann zusätzliche Kosten bedeuten. Das BEA trägt diesem Umstand Rechnung, indem es im gegebenen Fall den Förderbeitrag erhöht (siehe Grafik 1).

2 Berechnung der Förderbeiträge

Rechtsquelle:

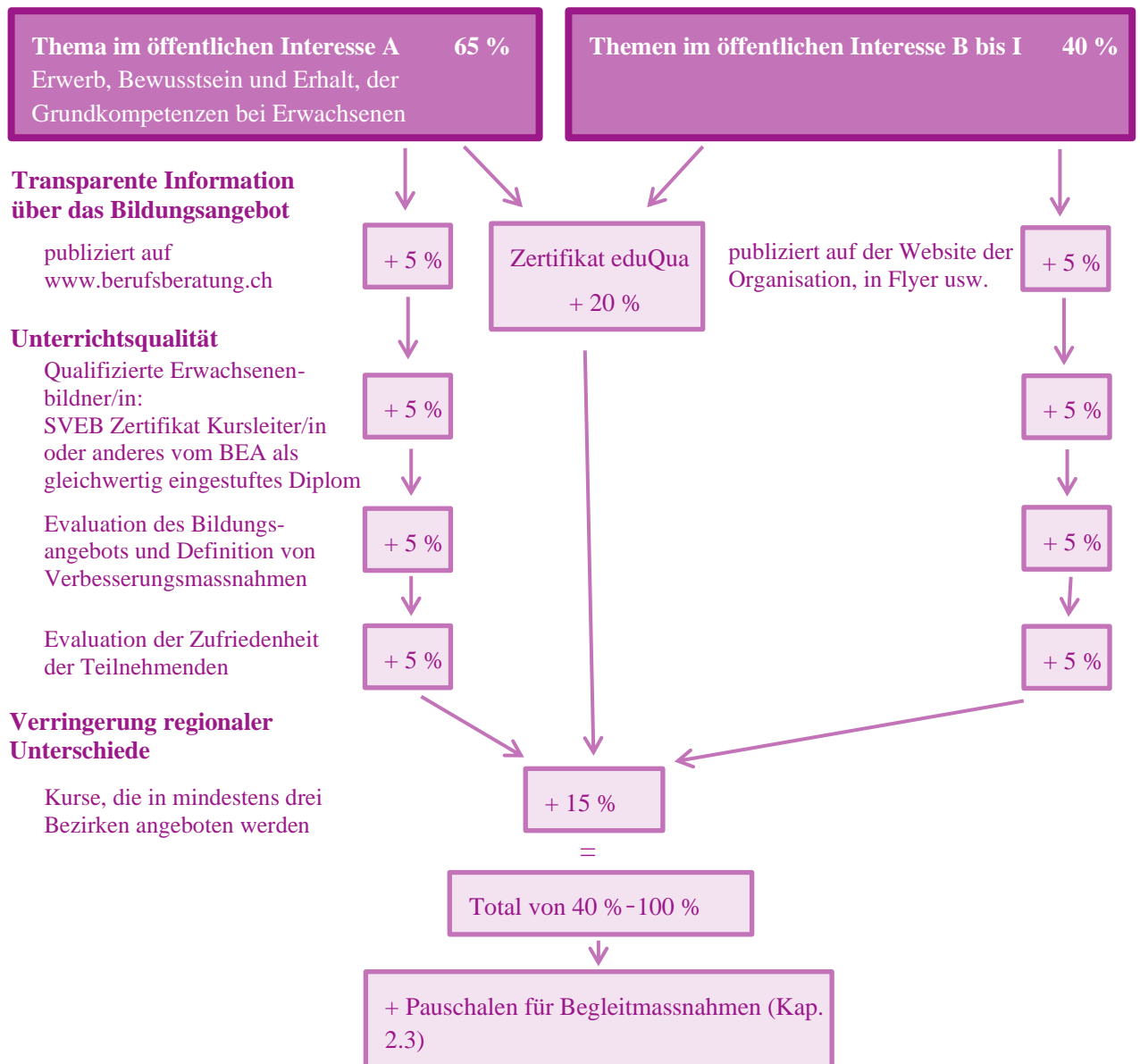
Art. 8 Abs. 2 RiFöbEB
Gesamtbudget =
anrechenbare Ausgaben

Art. 23 Abs. 1 SubG

Förderbeiträge an Kurse dürfen maximal 80 % (Summe aller öffentlichen Aufwendungen von Seiten Bund und Kanton) ihrer anrechenbaren Ausgaben betragen. Mindestens 20 % der anrechenbaren Ausgaben müssen durch allfällige Eigenmittel oder durch andere private Finanzierungsquellen gedeckt werden.

2.1 Verteilschlüssel der Förderbeiträge für Kurse

Die Förderung von Kursen variiert nach Massgabe der erfüllten Kriterien (Kap. 1.3) zwischen 40 % und 100 % des vom BEA festgelegten maximalen Förderbeitrags (Kap. 2.2). Die nachfolgende Grafik illustriert die Verteilung.



Grafik 1: Verteilschlüssel der Förderbeiträge für Kurse

2.2 Berechnungsmodell für Kurse

In Übereinstimmung mit dem vom Staat Freiburg (EKSD) beschlossenen Budget und dem Beitrag des Bundes (SBFI) legt das BEA jährliche Obergrenzen für die beitragsberechtigten Ausgaben fest.

Rechtsquelle:

Art. 7 RiFöbEB

Der Förderbeitrag an Kurse deckt in der Regel:

- a. Honorar der Ausbilderin/des Ausbildners, einschliesslich Sozialabgaben, Vorbereitungszeit, Weiterbildung und Reisekosten. Das Honorar allfälliger weiterer Ausbilder/innen wird einer separaten Analyse unterzogen;
- b. Kursmaterial (ev. Bücher, Fotokopien);
- c. Miete eines Kursraums;
- d. Allgemeine Ausgaben inklusive Administrativkosten (Steuerung, Koordination, Evaluation, Sekretariat, Telefon, Informatiklizenzen usw.) und Werbekosten (Borschüren, Anzeigen usw.).

Auf dieser Basis berechnet das BEA einen Betrag pro Lektion à 60 Min. pro teilnehmende Person (Betrag/Lektion/TN).

Hinweis:

Lektionen in einem anderen Format als 60 Min. müssen in dieses umgerechnet werden. Zum Beispiel 4 x 45 Min.= 180 Min. umrechnen in 3 x 60 Min.= 180 Min.

Die Förderung wird wie folgt berechnet:

Betrag/Lektion/TN x Anzahl Lektionen x (durchschnittliche) Anzahl TN pro Kurs

Beispiel

Eine Bildungsorganisation bietet zwei Kurse an: Den einen zweimal im Jahr à 12 Lektionen für durchschnittlich sechs Erwachsene, den anderen einmal im Jahr à 15 Lektionen für acht Erwachsene:

Betrag/Lektion/TN x 2 x 12 x 6 + Betrag/Lektion/TN x 1 x 15 x 8

Die definitive Höhe des Förderbeitrags gemäss den erfüllten Kriterien ist in Grafik 1 ersichtlich.

2.3 Begleitmassnahmen

2.3.1 Starthilfe für die Entwicklung neuer Kurse

Bildungsanbieter, die ein neues Angebot entwickeln möchten, haben Anrecht auf eine Starthilfe.

Diese Starthilfe wird lediglich bei der ersten Ausgabe des neuen Kurses oder Vortrags gewährt, gemäss einer jährlich, auf der Grundlage des verfügbaren Budgets, festgelegten Skala.

2.3.2 Betreuung von Kindern Teilnehmender

Für parallel zu den Kursen angebotene Kinderbetreuung können Kostenbeiträge gewährt werden (mindestens eine Person dieses Betreuungsdienstes muss über eine Ausbildung im sozialpädagogischen Bereich verfügen). Bildungsanbieter können auch Betreuungsplätze in einer naheliegenden Betreuungsstätte reservieren und so ebenfalls von einer zusätzlichen Förderung profitieren.

3 Abgrenzung von anderen Förderquellen

Rechtsquelle:

Art. 16 WeBiG

Die Finanzhilfen an die Kantone für die Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener ergänzen Massnahmen nach der Spezialgesetzgebung.

Mit Spezialgesetzgebung sind die rechts aufgeführten Gesetze gemeint.

Verschiedene Staatssekretariate und Bundesämter finanzieren kantonale Massnahmen mit. Und der Kanton verfügt ebenfalls über andere Förderquellen. Es gilt Doppelfinanzierungen oder Substitutionseffekte zu verhindern. Dazu muss die in der vorliegenden Wegleitung beschriebenen Förderung von Fördermassnahmen, die auf der Grundlage anderer Bundes- und Kantonalgesetze getroffen wurden, abgegrenzt werden:

Massnahme	Gesetzliche Grundlage
Kantonales Integrationsprogramm (KIP)	Ausländer- und Integrationsgesetz des Bundes und Integrationsgesetz des Kantons
Integrationsagenda Schweiz (IAS)	AuG, AIG, AsylG, SuG usw.
Übergangsangebote und die Vorbereitung auf die Berufsbildung	Berufsbildungsgesetz von Bund und Kanton
Arbeitsmarktliche Massnahmen	Arbeitslosengesetz von Bund und Kanton
Kantonale Alterspolitik Senior+	kantonales Gesetz über die Senior/innen

Entsprechende Verweise finden sich auf den Seiten 7 bis 9 in Kästchen mit dem Titel Überschneidung in der linken Spalte.

Angebote, die sich spezifisch an folgende Zielgruppen richten, können nicht durch das BEA gefördert werden:

- > vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge;
- > arbeitslose und unmittelbar von Arbeitslosigkeit betroffene Personen;
- > Personen, die sich in einer Berufsbildung oder in Vorbereitung auf eine solche befinden.

Regel:

Art. 23 Abs. 1 SubG

Der Gesamtbetrag der von der öffentlichen Hand gewährten Finanzhilfen [...] für ein bestimmtes Objekt darf 80 % der anrechenbaren Ausgaben nicht übersteigen. [...]

Folglich werden Antragssteller aufgefordert, im Gesuchsformular zu erwähnen, an welches Zielpublikum bzw. welche Zielgruppen sich ihr Kursangebot richtet und in der Excel-Liste zur Berechnung der Subvention von Kursen weitere Subventionen seitens Bund und/oder Kanton aufzuführen. Dies erlaubt dem BEA, die im Subventionsgesetz verankerte **Regel** zu verifizieren (siehe auch den ersten Abschnitt im 2. Kapitel Berechnung der Förderbeiträge).

4 Zusammenarbeit mit Partnern und Beitrag zur Koordination

Weitere Infos:

www.fr.ch/bea

> Für die Berufsverbände
> Förderbeiträge für
Erwachsenenbildung

Grundsatzpapier des SBFI
zur Förderung des Erwerbs
und Erhalts von
Grundkompetenzen bei
Erwachsenen 2021-2024

In seinem Grundsatzpapier zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen bei Erwachsenen, widmet das SBFI eine von drei Zielsetzungen der Koordination und der Beratung.

So unterstreicht es die Wichtigkeit der drei folgenden Punkte:

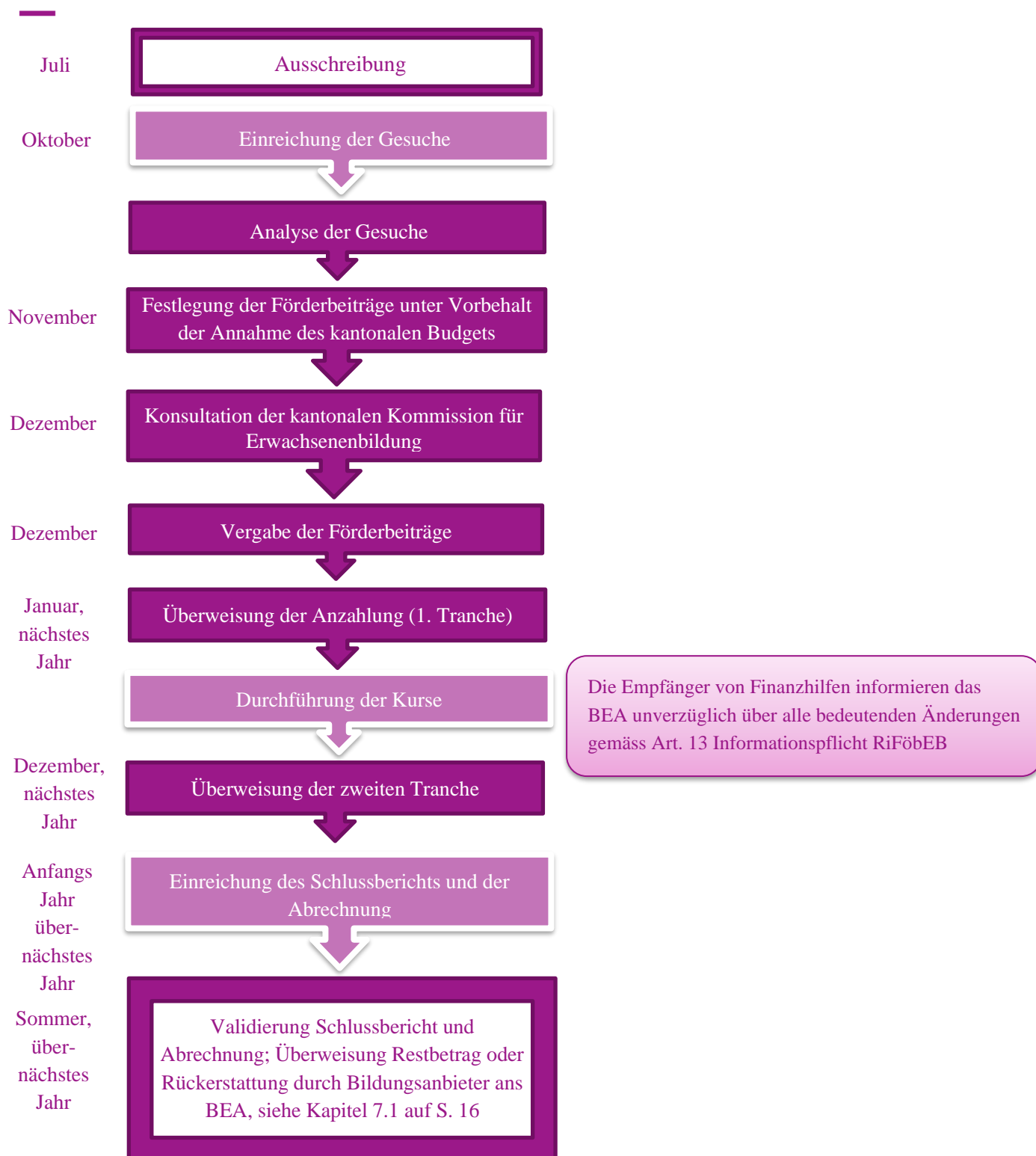
- > Bildungsmassnahmen miteinander koordinieren, damit sie Anschluss gewähren an eine formale Bildung oder eine Weiterbildung;
- > Stellen bezeichnen und etablieren, die sich um die Sensibilisierung, Information, Beratung und Vermittlung von Teilnehmenden in adäquate Bildungsmassnahmen kümmern;
- > Schnittstellen auf kantonaler und Bundesebene klären, damit die Zusammenarbeit aller involvierten Stellen funktioniert.

Obschon diese Zielsetzungen derzeit nicht in den Förderkriterien (Kap. 1.3) berücksichtigt werden, schenkt das BEA ihnen speziell Beachtung und will sie in den kommenden Jahren vorantreiben. Aus diesem Grund enthält das Gesuchformular eine entsprechende Frage. Das BEA möchte, dass die Bildungsanbieter über ihre Zusammenarbeitsbestrebungen mit Partnerinstitutionen und öffentlichen Dienststellen berichten.

Dies kann bedeuten, dass:

- > ein Bildungsanbieter bestehende Angebote analysiert und sich mit anderen Bildungsanbieter abstimmt, bevor sie ein neues, komplementäres oder ein gemeinsames Angebot schafft.
- > die Bildungsanbieter sich als Partner in einem Netzwerk verstehen. Ein Bildungsanbieter, der das Angebot von Partnerinstitutionen kennt, kann interessierte Erwachsene an alternative Angebote verweisen.
- > Bildungsanbieter, die zum Amt für Berufsbildung Kontakt pflegen, die Schaffung eines Kurses zur Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung für Erwachsene unterstützen.

5 Förderzyklus



Grafik 3: Förderzyklus

6 Einreichung, Entscheid und Überweisung

Weitere Infos:

www.fr.ch/bea

> Für die Berufsverbände
> Förderbeiträge für
Erwachsenenbildung

Das BEA kommuniziert die Frist zur Einreichung per E-Mail an die ihm bekannten Bildungsanbieter und weist auf seiner Webseite und auf den sozialen Netzwerken auf die einzureichenden Dokumente hin.

Die Gesuchsformulare (Word und Excel Liste) können dort heruntergeladen werden. Sie müssen nach dem Ausfüllen **im Format Word bzw. Excel** an sopfa@fr.ch geschickt werden. Die letzte Seite des Gesuchsformulars, welche die Unterschrift der/des Bildungsverantwortlichen enthält, kann eingescannt und im PDF-Format beigefügt werden.

6.1 Einreichung der Gesuche

Rechtsquelle:

Art. 9 RiFöbEB

Zur Einreichung eines Gesuchs müssen die dafür vorgesehenen Formulare ausgefüllt werden. Die Frist ist am 31. Oktober für im folgenden Kalenderjahr geplante Kurse.

6.2 Entscheid

Der Entscheid wird den Bildungsanbietern vor Beginn des entsprechenden Beitragsjahres mitgeteilt (siehe Vergabe der Förderbeiträge in 5 Förderzyklus).

6.3 Überweisung

Rechtsquelle:

Art. 10 RiFöbEB

Der Förderbeitrag wird in der Regel wie folgt ausbezahlt: Anzahlung von 80 % des Betrags im ersten Quartal und Auszahlung des Restbetrags von 20 % nach Erbringen der angekündigten Leistungen vor Ende des Beitragsjahres und vor Validierung des Schlussberichts.

7 Schlussbericht, Abrechnung und Qualitätssicherung

7.1 Schlussbericht und Abrechnung

Rechtsquelle:

Art. 12 RiFöbEB

Der Schlussbericht und die Jahresabrechnung wird zwei Monate nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung jedoch spätestens Ende Februar des Folgejahres eingereicht. Er enthält statistische Angaben, die das BEA dem SBFI kommunizieren muss und die ihm helfen, das kantonale Angebot zu überwachen und gegebenenfalls Lücken aufzudecken.

Der definitive Förderbetrag für Kurse hängt ab von

der effektiven Anzahl Lektionen;

der (durchschnittlichen) Teilnehmerzahl pro Kurs;

der transparenten Information über das Kursangebot;

der Unterrichtsqualität;

der Verteilung von Kursen in verschiedenen Bezirken des Kantons;

den umgesetzten Begleitmassnahmen.

Vgl. Grafik 1

Rechtsquelle:

Art. 10 RiFöbEB

Falls die Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht wurden, erstattet der Bildungsanbieter spätestens im Folgejahr den entsprechenden Betrag ans BEA zurück.

Rechtsquelle:

Art. 11 Abs. 1 Bst. c
RiFöbEB

7.2 Qualitätssicherung

Das BEA behält sich vor, bei den verantwortlichen Bildungsanbieter eine Prüfung der Rechnungsführung und der geförderten Aktivitäten durchzuführen.

8 Gesetzliche Grundlagen und andere Quellen

Die vorliegende Wegleitung gründet auf der Gesetzgebung zur Erwachsenenbildung des Bundes und des Staates Freiburg. Das kantonale Subventionsgesetz ist ebenfalls massgebend.

Andere wichtige Quellen sind:

- > das Grundsatzpapier des SBFI zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener für 2017-2020;
- > der Referenzrahmen des Genfer Kollektivs für die Grundbildung Erwachsener (C9FBA), verfügbar auf Französisch auf der Webseite www.c9fba.ch/referentiels-de-competences/;
- > die Orientierungsrahmen Grundkompetenzen in IKT und Mathematik für Erwachsene des SBFI;

Die gesetzlichen Grundlagen und die anderen Quellen sind verfügbar auf der Webseite: www.fr.ch/bea > *Für die Berufsverbände* > *Förderbeiträge für Erwachsenenbildung*

Kontakt:

Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung

Talitha Schärli, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Petrus-Kanisius-Gasse 12

1700 Freiburg

Telefon: 026 305 41 86 (Sekretariat)

E-Mail: talitha.schaerli@fr.ch

